



AFU Abt. *IE*

- 6. Okt. 2000

Kopie

4. Oktober 2000

Gemeinderat
9533 Kirchberg

VII 73 Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindamann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Abbauplan Zwizach

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden. Bezüglich Abbau- und Rekultivierungsfristen gilt der unter Ziff. I. Kap. 2.1.9 des aufgrund der Einsprachen ergänzten UVB vom 13.4.1999 angeführte Zeitplan.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie der Nrn 26.01, 26.20.34, 26.20.15, 26.35, 26.59 und 26.65 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 13'500.-- (Fr. 1'200.-- für den Abbauplan, Fr. 12'300.-- für die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 6. Dezember 1999).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Amt für Umweltschutz/IE
- Planungsamt
- Rechtsabteilung